



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 18. April 2016
(OR. en)

7419/16

Interinstitutionelles Dossier:
2016/0041 (NLE)

COEST 80
ELARG 31

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: Protokoll zum Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit zur
Gründung einer Partnerschaft zwischen den Europäischen Gemeinschaften und
ihren Mitgliedstaaten einerseits und Turkmenistan andererseits anlässlich des
Beitritts der Republik Bulgarien, der Tschechischen Republik, der Republik
Estland, der Republik Kroatien, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der
Republik Litauen, Ungarns, der Republik Malta, der Republik Polen,
Rumäniens, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik zur
Europäischen Union

PROTOKOLL
ZUM ABKOMMEN ÜBER PARTNERSCHAFT UND ZUSAMMENARBEIT
ZUR GRÜNDUNG EINER PARTNERSCHAFT
ZWISCHEN DEN EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN
UND IHREN MITGLIEDSTAATEN EINERSEITS
UND TURKMENISTAN ANDERERSEITS
ANLÄSSLICH DES BEITRITTS
DER REPUBLIK BULGARIEN, DER TSCHECHISCHEN REPUBLIK,
DER REPUBLIK ESTLAND, DER REPUBLIK KROATIEN,
DER REPUBLIK ZYPERN, DER REPUBLIK LETTLAND,
DER REPUBLIK LITAUEN, UNGARNS, DER REPUBLIK MALTA,
DER REPUBLIK POLEN, RUMÄNIENS, DER REPUBLIK SLOWENIEN
UND DER SLOWAKISCHEN REPUBLIK
ZUR EUROPÄISCHEN UNION

DAS KÖNIGREICH BELGIEN,

DIE REPUBLIK BULGARIEN,

DIE TSCHECHISCHE REPUBLIK,

DAS KÖNIGREICH DÄNEMARK,

DIE BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND,

DIE REPUBLIK ESTLAND,

IRLAND,

DIE HELLENISCHE REPUBLIK,

DAS KÖNIGREICH SPANIEN,

DIE FRANZÖSISCHE REPUBLIK,

DIE REPUBLIK KROATIEN,

DIE ITALIENISCHE REPUBLIK,

DIE REPUBLIK ZYPERN,

DIE REPUBLIK LETTLAND,

DIE REPUBLIK LITAUEN,

DAS GROSSHERZOGTUM LUXEMBURG,

UNGARN,

DIE REPUBLIK MALTA,

DAS KÖNIGREICH DER NIEDERLANDE,

DIE REPUBLIK ÖSTERREICH,

DIE REPUBLIK POLEN,

DIE PORTUGIESISCHE REPUBLIK,

RUMÄNIEN,

DIE REPUBLIK SLOWENIEN,

DIE SLOWAKISCHE REPUBLIK,

DIE REPUBLIK FINNLAND,

DAS KÖNIGREICH SCHWEDEN,

DAS VEREINIGTE KÖNIGREICH GROSSBRITANNIEN UND NORDIRLAND,

Vertragsparteien des Vertrags über die Europäische Union, des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, im Folgenden „Mitgliedstaaten“,

und

DIE EUROPÄISCHE UNION, im Folgenden „Union“,

und

DIE EUROPÄISCHE ATOMGEMEINSCHAFT,

einerseits

und

TURKMENISTAN

andererseits,

im Folgenden zusammen „Vertragsparteien“,

IN DER ERWÄGUNG, dass das Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit zur Gründung einer Partnerschaft zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Turkmenistan andererseits (im Folgenden „Abkommen“) am 25. Mai 1998 in Brüssel unterzeichnet wurde,

UNTER BERÜCKSICHTIGUNG des Beitritts der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, Ungarns, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik zur Europäischen Union am 1. Mai 2004, des Beitritts der Republik Bulgarien und Rumäniens zur Europäischen Union am 1. Januar 2007 und des Beitritts der Republik Kroatien zur Europäischen Union am 1. Juli 2013,

IN DER ERWÄGUNG, dass nach Artikel 6 Absatz 2 der Akte über die Bedingungen des Beitritts der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik und die Anpassungen der die Europäische Union begründenden Verträge dem Beitritt dieser Länder zu dem Abkommen durch den Abschluss eines Protokolls zu dem Abkommen zugestimmt wird,

IN DER ERWÄGUNG, dass nach Artikel 6 Absatz 2 der Akte über die Bedingungen des Beitritts der Republik Bulgarien und Rumäniens und die Anpassungen der die Europäische Union begründenden Verträge dem Beitritt dieser Länder zu dem Abkommen durch den Abschluss eines Protokolls zu dem Abkommen zugestimmt wird,

IN DER ERWÄGUNG, dass nach Artikel 6 Absatz 2 der Akte über die Bedingungen des Beitritts der Republik Kroatien und die Anpassungen des Vertrags über die Europäische Union, des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft dem Beitritt dieses Landes zu dem Abkommen durch den Abschluss eines Protokolls zu dem Abkommen zugestimmt wird,

SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

ARTIKEL 1

Die Republik Bulgarien, die Tschechische Republik, die Republik Estland, die Republik Kroatien, die Republik Zypern, die Republik Lettland, die Republik Litauen, Ungarn, die Republik Malta, die Republik Polen, Rumänien, die Republik Slowenien und die Slowakische Republik werden Vertragsparteien des Abkommens über Partnerschaft und Zusammenarbeit zur Gründung einer Partnerschaft zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Turkmenistan andererseits und nehmen - in gleicher Weise wie die anderen Mitgliedstaaten - das Abkommen, das Protokoll und die gemeinsamen Erklärungen, die der am selben Tag unterzeichneten Schlussakte beigefügt sind, an und die Briefwechsel und die Erklärung, die dieser Schlussakte beigefügt sind, zur Kenntnis.

ARTIKEL 2

Nach der Unterzeichnung dieses Protokolls übermittelt die Union den Mitgliedstaaten und Turkmenistan die bulgarische, estnische, kroatische, lettische, litauische, maltesische, polnische, rumänische, slowakische, slowenische, tschechische und ungarische Sprachfassung des Abkommens. Vorbehaltlich des Inkrafttretens dieses Protokolls werden die in Satz 1 genannten Sprachfassungen unter den gleichen Voraussetzungen verbindlich wie die dänische, deutsche, englische, finnische, französische, griechische, italienische, niederländische, portugiesische, schwedische, spanische und turkmenische Sprachfassung des Abkommens.

ARTIKEL 3

Dieses Protokoll ist Bestandteil des Abkommens.

ARTIKEL 4

- (1) Dieses Protokoll bedarf der Ratifizierung, Annahme oder Genehmigung nach den internen Vorschriften der Vertragsparteien. Die Vertragsparteien notifizieren einander den Abschluss der dafür erforderlichen Verfahren. Die Notifizierungen werden beim Generalsekretariat des Rates der Europäischen Union hinterlegt.
- (2) Vorbehaltlich des Inkrafttretens des Abkommens tritt dieses Protokoll am ersten Tag des ersten Monats nach dem Tag in Kraft, an dem die letzte Notifizierung hinterlegt worden ist.

ARTIKEL 5

Dieses Protokoll ist in doppelter Urschrift in bulgarischer, dänischer, deutscher, englischer, estnischer, finnischer, französischer, griechischer, italienischer, kroatischer, lettischer, litauischer, maltesischer, niederländischer, polnischer, portugiesischer, rumänischer, schwedischer, slowakischer, slowenischer, spanischer, tschechischer, ungarischer und turkmenischer Sprache abgefasst, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

ZU URKUND DESSEN haben die unterzeichneten, hierzu gehörig befugten Bevollmächtigten dieses Protokoll unterschrieben.

FÜR DIE EUROPÄISCHE UNION,

FÜR DIE MITGLIEDSTAATEN

FÜR DIE EUROPÄISCHE ATOMGEMEINSCHAFT

FÜR TURKMENISTAN